



Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Aufhebung der Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 15.10.2020, bekannt gemacht am 17.10.2020, die Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 19.10.2020, bekannt gemacht am 21.10.2020, die Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 21.10.2020, bekannt gemacht am 23.10.2020, und die Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 28.10.2020, bekannt gemacht am 30.10.2020, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2 Besuchseinschränkungen von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus der Hessischen Landesregierung (Zweite VO) vom 13. März 2020 in der ab dem 1./2. November 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.
2. Abweichend von der Anordnung in Ziff. 1. gilt für die nachfolgenden besonderen Lebenssituationen Folgendes:

In einmaligen Situationen des menschlichen Lebens, wie etwa bei der Aufklärung über eine schwerwiegende Diagnose, eine besonders belastende Therapie oder zur Begleitung naher Angehöriger im Sterbeprozess können die behandelnden Ärztinnen und Ärzte aus medizinischen und / oder ethisch-moralischen Gründen Ausnahmen von der Untersagung in Ziff. 1 im Einzelfall zulassen und sollen dies, wann immer medizinisch vertretbar, tun.

3. Nicht von der Untersagung in Ziff. 1 erfasst ist das Aufsuchen der in Ziff. 1 genannten Einrichtungen durch Eltern und Erziehungsberechtigte, wenn deren minderjähriges Kind dort aufgenommen ist, durch Personen, die aufzunehmende und zu behandelnde

Personen aufgrund eines besonderen Betreuungsbedürfnisses bei alltäglichen Verrichtungen begleiten müssen, Personen, die zur Verständigung und Übersetzung zwischen der aufzunehmenden bzw. aufgenommenen Person und dem behandelnden / betreuenden Personal zwingend erforderlich sind, für anders nicht durchführbare berufliche oder seelsorgerische Zwecke oder zur Durchführung notwendiger ambulanter Behandlungen. Dies betrifft insbesondere

- a) Seelsorgerinnen und Seelsorger,
 - b) Betreuerinnen und Betreuer,
 - c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
 - d) Standesbeamtinnen und Standesbeamte,
 - e) Bestatterinnen und Bestatter,
 - f) Personen im Rahmen ihrer Behandlung in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 SGB V oder
 - g) sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist.
4. Die unter Ziff. 1 genannten Einrichtungen können zudem von Ziff. 1 abweichend zu Besuchszwecken durch Angehörige drei Mal pro Woche für jeweils eine Stunde betreten werden.
5. Personen, denen nach den Ziff. 2, 3 und 4 der Zugang zu den in Ziff. 1 genannten Einrichtungen gestattet ist, müssen zu jeder Zeit
- a) mindestens 1,50 m Abstand zu der besuchten Person und anderen Personen einhalten, außer zur Durchführung notwendiger ambulanter Behandlungen,
 - b) eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
 - c) den von der Einrichtung angeordneten Hygieneregeln nachkommen und
 - d) den Anweisungen des ärztlichen und pflegenden Personals stets unverzüglich Folge leisten.
6. Diese Regelungen gelten bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung dieser Regelungen bleibt vorbehalten.

§ 3 Betretungsverbot für Einrichtungen zur gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Für das Gebiet des Kreises Bergstraße gilt Folgendes:

1. Nur die Personen, die in Einrichtungen zur gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern im Sinne des § 36 IfSG wohnhaft sind oder die für die Aufrechterhaltung des Betriebs dieser Einrichtungen erforderlich sind, dürfen diese Einrichtungen betreten. Anderen Personen ist der Zutritt untersagt.

2. Nicht von der Untersagung erfasst ist das Aufsuchen der genannten Einrichtungen durch Eltern und Erziehungsberechtigte, wenn deren minderjähriges Kind dort untergebracht ist, Personen, die zur Verständigung und Übersetzung zwingend erforderlich sind, für anders nicht durchführbare berufliche oder seelsorgerische Zwecke oder zur Durchführung notwendiger ambulanter Behandlungen. Dies betrifft Insbesondere
 - a) Seelsorgerinnen und Seelsorger,
 - b) Betreuerinnen und Betreuer,
 - c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
 - d) sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist.
3. Personen, denen nach den Ziff. 2 der Zugang gestattet ist, müssen zu jeder Zeit
 - a) mindestens 1,50 m Abstand zu der besuchten Person und anderen Personen einhalten, außer zur Durchführung notwendiger ambulanter Behandlungen,
 - b) eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
 - c) den von der Einrichtung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.
4. Diese Regelungen gelten bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung dieser Regelungen bleibt vorbehalten.

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen

Für das Gebiet des Kreises Bergstraße gilt Folgendes:

1. Bei einem Transport von Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens sind diese verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
2. Diese Regelung gilt bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung dieser Regelungen bleibt vorbehalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt:

Durch die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 des Landes Hessen in der Fassung der am 2. November 2020 in Kraft getretenen Änderung durch Art. 1 Nr. 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung

des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) sowie der bereits am 1. November 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734) und die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 des Landes Hessen in der Fassung der am 2. November 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 5 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734) sind die bisher durch die Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 15.10.2020, vom 19.10.2020, 21.10.2020 und vom 28.10.2020 erfassten Sachverhalte nunmehr weitgehend landesrechtlich geregelt. Die Allgemeinverfügungen waren daher mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Auf Grund der durch die Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 (Stand 1./2. November 2020) getroffenen Neuregelungen waren die Allgemeinverfügungen aufzuheben und der verbleibende notwendigen Regelungsgehalt auf Grund der aktuellen Situation im Kreis Bergstraße erneut zu verfügen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich aktuell auf über 140 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), zeitweise wird eine Inzidenz von über 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern erreicht, sodass der Landkreis Bergstraße auch weiterhin der Stufe 5 des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 11 der 2. Corona-VO sowie § 9 der CoKoBeV räumen den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Durch die Neufassung der CoKoBeV sowie der 2. Verordnung wurde der aktuellen Infektionslage in Hessen Rechnung getragen und damit der überwiegende Teil der ergänzenden Allgemeinverfügungen im Kreis Bergstraße obsolet. Im Bereich der Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger

Menschen sowie der Gemeinschaftsunterkünfte besteht im Kreis Bergstraße aktuell eine hohe Anzahl von betroffenen Pflegeeinrichtungen sowie hohe Fallzahlen. Aus diesem Grund sind in diesem Bereich über die landesrechtlichen Verordnungen hinaus besondere Regelungen zu treffen.

Die nun getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Unter § 2 wird festgeschrieben, dass Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen versorgt werden dürfen unabhängig von dem Vorhalten eines Besuchskonzeptes entsprechend § 1 b Abs. 1 und 2 der 2. VO die Anzahl der Besuche binnen einer Kalenderwoche auf dreimal begrenzt wird. Grund dafür ist, die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen zu schützen und nicht einem beliebigen Risiko, das durch wechselnde und häufige Besuche entstehen kann, auszusetzen. Die Limitierung der Anzahl der Besuchskontakte sowie der jeweils anwesenden Besucher in der Pflegerichtung stellt das entscheidend wirksame und geeignete Mittel dar, das Ansteckungsrisiko zu minimieren. So wird den Bewohnerinnen und Bewohnern es weiterhin ermöglicht, Besuche zu empfangen und es müssen keine generellen Verbote ausgesprochen werden. Notwendige Begleitungen in bestimmten Lebensumständen sowie notwendige Kontakte bestimmter Personen und Berufsgruppen sind vom Besuchsverbot ausgenommen.

Unter § 3 wird festgeschrieben, dass Einrichtungen zur gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern von anderen Personen als denen, die dort wohnhaft oder tätig sind, nicht betreten werden dürfen. Grund dafür ist, die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen zu schützen und vermehrte Infektionsketten, die durch wechselnde und häufige Besuche entstehen, zu unterbrechen. Das Betretungsverbot stellt das entscheidend wirksame und geeignete Mittel dar, das Ansteckungsrisiko zu minimieren und Ausbruchsgeschehen in solchen Einrichtungen möglichst zu unterbinden. Die Beweglichkeit der Bewohner außerhalb der Einrichtungen wird durch die Anordnung nicht eingeschränkt. Notwendige Kontakte bestimmter Personen und Berufsgruppen sind vom Betretungsverbot ausgenommen.

Die unter § 4 genannte Anordnung entspricht dem vom Land Hessen vorgegebenen Eskalationskonzept und dient dem eigenen und dem Schutz anderer vor einer Übertragung

des Corona-Virus gerade in Situationen, in denen der sonst einzuhaltende Abstand nicht gewahrt werden kann. Sofern dabei ein medizinischer Zustand das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, da z.B. eine Beatmung notwendig ist, so gilt die Pflicht in dieser Situation nicht

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen.

Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 30.11.2020 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 09.11.2020

gez.

Christian Engelhardt
Landrat